

NACHGEFRAGT

Niedersächsisches Innenministerium
Herr Ministerialrat Günter Heiß
Leiter des Referates 35 – Brandschutz
Lavesallee 6
30169 Hannover

Sehr geehrter Herr Heiß,

„Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr stehen schon auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus in ihrem Privatfahrzeug Sonderrechte zu. Deshalb sind maßvolle Geschwindigkeitsverstöße ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft.“

So der kommentarlose und deshalb bedenkliche Hinweis auf die Veröffentlichung eines Urteils (OLG Stuttgart) in der jüngsten ADAC-Motorwelt (12/02).



Dies hat im Bereich der Feuerwehren Verunsicherung und viele Anfragen bei uns dahingehend ausgelöst, wie es denn bei einem Unfall infolge des dort zitierten „maßvollen Geschwindigkeitsverstoßes“ um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bestellt sei.

Es empfiehlt sich die Entscheidungen beider Instanzen gründlich im Detail zu studieren (bei uns nachzulesen unter www.fuk.de/urteile.html) und auf dem Weg zum Feuerwehrhaus keinesfalls leichtfertig die Geschwindigkeit zu überschreiten, damit aus straf- und haftpflichtrechtlicher Sicht mögliche erhebliche Konsequenzen erspart bleiben.

Herr Heiß, dem Land Niedersachsen obliegt als Aufgabe auch der Brandschutz und die Hilfeleistung. Wie bewertet das Niedersächsische Innenministerium die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart? Gibt es auch in Niedersachsen spezielle landesbezogene Verwaltungsvorschriften, die entsprechende Aussagen treffen?

Mit freundlichen Grüßen

Riggert, Direktor

Sehr geehrter Herr Riggert,

das Niedersächsische Innenministerium betrachtet den Artikel in der ADAC-Motorwelt, der sich mit den Sonderrechten von Feuerwehrangehörigen im Straßenverkehr beschäftigt, mit großer Sorge. Die Motorwelt begnügt sich mit einem pauschalen Hinweis darauf, dass Angehörige von Feuerwehren auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus in ihren Privatfahrzeugen Sonderrechte zustünden. Demzufolge sei eine maßvolle Geschwindigkeitsüberschreitung ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zulässig. Nicht einmal ein Hinweis darauf, dass es sich um einen Alarm handeln müsse, ist enthalten.



Der Artikel gibt in verkürzter und daher gefährlicher Weise die Rechtsprechung des OLG Stuttgart (Beschluss vom 26.04.2002 – 4 Ss 71/2002) wieder. Das Gericht hatte einen Feuerwehrangehörigen freigesprochen, der nach einem Alarm auf der Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus mit seinem Pkw die Geschwindigkeit im Ort um 28 km/h überschritten hatte und deswegen mit einem Bußgeld belegt worden war.

Das Innenministerium rät dringend allen Feuerwehrangehörigen zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer davon ab, Sonderrechte im privaten Pkw auf der Fahrt zum Einsatz in Anspruch zu nehmen, wenn keine Möglichkeit besteht, andere Verkehrsteilnehmer zu warnen oder darauf hinzuweisen. Die Rechtslage stellt sich nämlich keineswegs als klar dar:

1. Es kann nicht als sicher gelten, dass hiesige Gerichte sich der Rechtsprechung des OLG Stuttgart anschließen. Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass die Sonderrechte nur von Einsatzkräften im Zusammenhang mit den dafür vorgesehenen Einsatzmitteln in Anspruch genommen werden können.
2. Nach der Rechtsprechung des OLG Stuttgart rechtfertigt sich die Verkehrsübertretung auch nur, wenn ihr ein komplexer Abwägungsvorgang des einzelnen Feuerwehrangehörigen vorausgeht.

Das OLG fordert, dass Sonderrechte mangels ausreichender Anzeigemöglichkeit nur im Ausnahmefall und nach einer auf den Einzelfall bezogenen Abwägung von Notstandsgesichtspunkten und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen, wenn sie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sind. Mit einem privaten Pkw, der keine Signaleinrichtungen wie ein Feuerwehrfahrzeug aufweise, sei daher, soweit es um die Einhaltung der zulässigen

Geschwindigkeit ginge, allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdung oder gar Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft.

Kommt es dann gleichwohl zu einer Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer, oder zu einem Eigenschaden, besteht ein hohes Risiko, dass der dargestellte Abwägungsvorgang im nachhinein als unzutreffend angesehen wird und dadurch der Rechtfertigungsgrund entfällt. Dies könnte erhebliche strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Heiß, Ministerialrat

urteile

ALARM. Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr stehen schon auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus in ihrem Privatfahrzeug Sonderrechte zu. Deshalb sind maßvolle Geschwindigkeitsverstöße ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auch statthaft (OLG Stuttgart, DAR 02,366).



Feuerwehr im Einsatz: Es kommt auf jede Minute an

→ ADAC Motorwelt, Ausgabe 12/02



Inanspruchnahme von Sonderrechten im Privatfahrzeug

Dürfen Feuerwehrleute schneller fahren als andere?



Bei Amtsgerichten und Oberlandesgerichten werden unterschiedliche und gegensätzliche Auffassungen vertreten. Einige Gerichte bejahen ein Sonderrecht, verbinden damit aber sehr hohe Sorgfaltspflichten. So müsse während der Fahrt fortlaufend die Entscheidung gefällt werden, ob die Dringlichkeit der Fahrt das hohe Risiko für andere und sich selbst rechtfertige (Bay OLG 2 Ob Owi 44/83; OLG Braunschweig Ss (B) 14/90). Der „Sonderrechtsfahrer“ müsse sich davon überzeugen, dass andere seine Absicht erkannt haben, sich eingestellt haben und dass er freie Bahn habe (OLG Braunschweig Ws 175/89; BGH 13.02.1964, III ZR 59/63). Eine Gefährdung anderer müsse ausgeschlossen sein, sonst würde der „Son-

derrechtsfahrer“ strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haften (AG Soltau 9 Ls 21 Js 20055/89 a).

Dagegen ist das OLG Frankfurt/Main beispielsweise der Ansicht, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erst ab dem Feuerwehrhaus beginnt. Sonderrechte im Privatfahrzeug auf dem Weg zum Feuerwehrhaus werden damit gänzlich abgelehnt (2 Ws (B) 421/91 OWiG; 2 Ws (B) 133/84 OWiG).

Aus dieser unklaren Rechtslage resultierend hat das Niedersächsische Innenministerium 1992 einen Runderlass herausgegeben mit der Maßgabe, schon aus Fürsorgegesichtspunkten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu ermahnen, ein Sonderrecht im Privatfahrzeug nicht in Anspruch zu nehmen.

§ 35 StVO ist eine Sondervorschrift, die restriktiv, also sehr eng auszulegen ist. Die Fahrt im Privatfahrzeug muss der Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dienen. Bereits das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals wird von einigen Gerichten rigoros abgelehnt, da nur der Einsatz als hoheitliche Aufgabe vorbereitet würde.

Nach § 35 Absatz 1 StVO muss die Inanspruchnahme des Sonderrechts dringend geboten sein. Das heißt zum einen, dass der Sonderrechtsfahrer prüfen muss, dass es gerade auf ihn besonders ankommen wird, zum anderen dass höchste Eile geboten ist (vgl. § 35 Absatz 8 StVO). Oft aber bringt das maßvolle Schnellerfahren nur wenige Sekunden. Ob der Rechtfertigungsgrund dann vor Gericht Anerkennung finden wird, ist schon an diesen Punkten unsicher. Wer sich darauf verlässt, geht ein hohes persönliches Risiko ein. Dazu kann nicht geraten werden. Denn eine Verurteilung müsste natürlich der Sonderrechtsfahrer tragen und aushalten.

Ergänzend verlangt § 35 Absatz 8 StVO, dass hohe Sorgfaltspflichten eingehalten werden. Es muss während der Fahrt immer wieder geprüft werden, ob die Geschwindigkeitsüberschreitung dringend geboten ist. Außerdem muss in erhöhtem Maß für die anderen Verkehrsteilnehmer mitgedacht werden: Haben diese anderen Ihre Absicht erkannt und sich darauf eingestellt? Gefährden Sie weder die anderen noch sich selbst?

Überprüfen Sie Ihr eigenes Fahrverhalten:

1. Ist der Alarmierungsgrund so bedrohlich, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung sinnvoll und notwendig erscheint?
2. Gefährde ich andere?
3. Gefährde ich mich?
4. Lassen Sie die erfolgte Geschwindigkeitsüberschreitung im Einsatzprotokoll vermerken!

Bedenken Sie: Sie selbst müssen nach der Geschwindigkeitsüberschreitung mit allen Konsequenzen leben. Das kann zum einen eine Verurteilung bezüglich zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung sein. Zum anderen können Versicherungen bei grob verkehrswidrigem Verhalten Haftung und Schadensausgleich ablehnen. Und fragen Sie sich selbst: Könnten Sie damit leben, wenn Sie bei der Sonderrechtsfahrt ein Kind überfahren und der Richter zu dem Ergebnis kommt, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit der Unfall nicht passiert wäre?

- Hinweis: Diesen Artikel erhalten Sie auch in gekürzter Form als INFO-Blatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (siehe Bestellschein-Service auf der letzten Seite dieser Ausgabe oder zum Download unter www.fuk.de), das Urteil des OLG Stuttgart im Volltext unter www.fuk.de/urteile.html

§ 35 der Strassenverkehrsordnung (STVO) – Sonderrechte – (Auszug)

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.



STELLUNGNAHME

Auch für den LFV immer und immer wieder das Thema:

Sonderrechte für Angehörige im Feuerwehrdienst! (?)

Sonderrechte, das heißt für uns – den LFV – wir müssen immer und immer wieder das gleiche wiederholen: Auch für Feuerwehrmitglieder wird Recht und Gesetz – auch im Einsatz – nicht automatisch außer Kraft gesetzt.

Einerseits dürfen nach gewissen Gerichtsurteilen in anderen Bundesländern Feuerwehrmitglieder im Alarmfall mit ihrem Privatfahrzeug unter bestimmten Voraussetzungen ggf. schneller fahren als sonst erlaubt und ggf. weitere Sonderrechte geltend machen. Andererseits ist aber stets zu bedenken, dass bei der Fahrt mit dem Privat-Pkw die Inanspruchnahme von Sonderrechten für andere Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar ist. Deshalb muss jedes Feuerwehrmitglied besondere Zurückhaltung bei seiner Fahrweise walten lassen – auch wenn es noch so schwer fällt. Selbst sicher und wohlbehalten am Feuerwehrhaus oder der Einsatzstelle anzukommen, ist viel wichtiger! Oftmals glauben viele Feuerwehrmitglieder (Nichtjuristen), es genüge ein kurzer Blick in das Gesetzbuch, um eine eindeutige Antwort auf jede Rechtsfrage im Feuerwehrbereich zu ihren Gunsten herauslesen zu können. Dem ist aber gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten nicht so!

Wegen der abstrakten Formulierung der Rechtsvorschriften und der grundsätzlichen Möglichkeit der Auslegung, kann es zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen kommen, die hinterher vor Gericht, also am grünen Tisch, völlig anders aussehen können, als es das Feuerwehrmitglied bei der Einsatzfahrt kalkulieren konnte.

So schwer es auch fallen mag: Wegen der unklaren Rechtssituation und der damit verbundenen Ungewissheit, wie die Auslegung der Gesetze und deren Vorschriften hinterher vor Gericht formuliert wird, kann der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen auch aus Fürsorgepflicht für alle Feuerwehrmitglieder nur dringend davor warnen, geltende Rechtsvorschriften ohne zwingenden nachweisbaren Grund (z. B. übergesetzlicher Notstand) zu überschreiten. Denn selbst eine Nachfrage bei zwei Juristen kann zu drei unterschiedlichen Antworten und den damit verbun-

denen Auslegungen führen. Es liegen Urteile aus Niedersachsen vor, in denen selbst Fahrern von Einsatzfahrzeugen, die mit Blaulicht und Einsatzhorn gefahren sind, ein Grossteil der Mitschuld angelastet wurde. Auch wenn der FME oder die Sirene im Ort gelaufen ist, gilt immer noch der Satz: Kein Freibrief mit Blaulicht und Einsatzhorn für Mitglieder der Feuerwehr! Uns ist wohl bewusst, dass hier eine gewisse Rechtsunsicherheit besteht. Aber einer entsprechenden Gesetzesinitiative der Landesfeuerwehrverbände in Deutschland auf eine bundeseinheitliche (verbindliche) Regelung werden nur sehr wenig Chancen eingeräumt, da die einzelnen Bundesländer völlig unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Fazit: Die Feuerwehren in Niedersachsen haben mit den Möglichkeiten des gemeinsamen Runderrlasses des Nds. Innenministers und Nds. Wirtschafts-(Verkehrs-)Ministers vom 19.07.1978 (Nds.MBl. S. 1469), dass ganz bestimmte Führungskräfte der Feuerwehr an ihrem Privat-Pkw Blaulicht und Einsatzhorn einbauen und einsetzen dürfen, eine der nach der niedersächsischen Gesetzeslage günstigsten Situationen für Feuerwehrführungskräfte in Deutschland, die sich andere Feuerwehren und deren Führungskräfte in anderen Bundesländern nur wünschen würden.

Der vielgehegte Spruch „im Zweifel für den Angeklagten“ ist zwar ein juristischer Kerngrundsatz, aber aufgrund der vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten muss der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen an das persönliche Verantwortungsbewusstsein jeder Feuerwehrführungskraft und an alle Feuerwehrmitglieder appellieren, dass gerade die Mitglieder der Feuerwehren eine besondere Sorgfaltspflicht im Straßenverkehr walten zu lassen haben. Wir müssen Vorbilder sein! Viele Feuerwehrmitglieder stellen dieses Verantwortungsbewusstsein Tag für Tag unter Beweis. Wir sind die Helden beim Feuerwehreinsatz und nicht auf der Straße! Denn zu diesen „Helden“ fahren wir oft genug einatzmäßig mit der Rettungsschere!

Hans Graulich, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen